Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/f389985d-abc1-39b2-85c3-1faa934c9c3d

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)
Amtliche Abkürzung	TRD 402
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 15 TRD 402 - Entaschungsanlagen (1)

15.1 Entaschungsanlagen müssen technisch so ausgeführt sein. daß eine Gefährdung von Personen vermieden wird.

15.2 Naßentschlacker müssen so ausgeführt sein, daß Personen durch Verspritzen von heißem Wasser oder Ausströmen von Dampf nicht gefährdet werden.

15.3 Entschlacker müssen verfahrbar sein, oder der Trichter der Brennkammer muß eine Absperreinrichtung haben. Auf die Anforderungen nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn durch konstruktive Einrichtungen oder betriebliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß Personen nicht gefährdet werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH